

1. 1. Haftten die früheren Deutschen Schutzgebiete noch aus den vor dem Kriege ausgegebenen Deutschen Schutzgebietsanleihen? Haftet das Deutsche Reich hierfür als Bürge?

2. Nach welchen Grundsätzen ist die Aufwertung der daraus hergeleiteten Forderungen zu bestimmen?

BGB. §§ 242, 765, 773. AufwG. § 63. Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (RGBl. S. 369)/18. Mai 1908 (RGBl. S. 207) §§ 1, 4, 4a, 4e, 5. Versailler Vertrag Art. 22, 119, 254, 257. Gaager Abkommen vom 20. Januar 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans vom 7. Juni 1929 (RGBl. II S. 83).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1932 i. S. Sch. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). IV 306/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber von Teilschuldverschreibungen der von der Reichsschuldenverwaltung in den Jahren 1908, 1909 und 1913 ausgegebenen Anleihen für die Deutschen Schutzgebiete im Gesamtnennbetrage von 8000 M. Die Stücke lauten auf Reichswährung. Sie tragen den Aufdruck:

aufgenommen für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika unter Bürgschaft des Deutschen Reichs für die Verzinsung und Tilgung.

Der Kläger verlangt Aufwertung. Im Rechtsstreit fordert er in erster Linie Zahlung von 8000 RM. nebst Zinsen, notfalls die Feststellung, daß das Reich ihm gegenüber verpflichtet sei, für die Einlösung und die Verzinsung der in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen der Deutschen Schutzgebietsanleihen in Höhe von 8000 RM. nebst Zinsen einzustehen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde durch Teilurteil in Höhe von 7200 RM. zurückgewiesen. Seine Revision hatte teilweise Erfolg.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter hat die Frage, ob das Reich dem Kläger aus den Teilschuldverschreibungen der Deutschen Schutzgebietsanleihen von 1908, 1909 und 1913 als Garant oder als Bürge haftbar geworden ist, offen gelassen. Er meint, daß es darauf nicht ankomme, weil die Haftung der früheren Deutschen Schutzgebiete für den Anleihe-dienst durch den Versailler Vertrag untergegangen sei, und nunmehr das Reich als Hauptschuldner der Anleiheverpflichtungen einzutreten habe. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Es bedarf einer Stellungnahme zu der Frage, ob das Reich Bürge geworden ist. Die Frage ist zu bejahen.

Die Deutschen Schutzgebiete waren weder für sich Deutsche Staaten noch waren sie Bestandteile des Reichsgebiets. Sie unterstanden der Souveränität des Reichs, waren ihm aber staatsrechtlich nicht einverleibt. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (SeuffArch. Bd. 52 Nr. 236) und in der Wissenschaft sind sie als Pertinenzen des Reichs betrachtet worden. Jedoch wurden sie durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 als selbständige Träger von Vermögensrechten und -pflichten anerkannt, womit der Begriff des Schutzgebietsfiskus geschaffen wurde. Deutsche Bundesstaaten wurden die Schutzgebiete dadurch nicht. Nach § 1 jenes Gesetzes ist ihr Haushalt von dem Reichshaushalt getrennt und nach § 5 haftet für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen des Gebietes selbst. Im Grundsatz ist durch § 4 das Anleiherecht der Schutzgebiete anerkannt, und zwar wird auf dem Wege der Gesetzgebung eine Anleihe aufgenommen, wenn außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes es erfordern. Diesen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1908 die §§ 4a bis g hinzugefügt worden. Nach § 4a Abs. 1 Satz 1 sind, soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Deckung der als außerordentlich gekennzeichneten Bedürfnisse anderweitige Bestimmung getroffen ist, die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Kennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten der Schutzgebiete flüssig zu machen. Für die Verzinsung

und Tilgung dieser Anleihen haftet nach § 4e Abs. 2 jedes der daran beteiligten Schutzgebiete den Gläubigern als Gesamtschuldner; im Verhältnis der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar, und nach Abs. 3 das. übernimmt für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen das Reich die Bürgschaft. Dementsprechend tragen die Anleihestücke den Ausdruck: „aufgenommen durch die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika unter Bürgschaft des Deutschen Reichs für die Verzinsung und Tilgung.“

Es kann danach kein Zweifel bestehen, daß die primäre Haftung aus den Anleihestücken die Schutzgebiete und nicht das Reich trifft, und daß auch dann, wenn der in § 4e a. a. O. gebrauchte Ausdruck „Bürgschaft“ als Übernahme einer Reichsgarantie gegenüber den Gläubigern verstanden werden müßte, diese Garantie nur als eine subsidiäre Verpflichtung des Garanten aufgefaßt werden könnte (vgl. Huber Die Staatsentzession Nr. 74; Freund Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen S. 165; Laband im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1909 S. 418). Ob nun eine Haftung des Reichs als Bürge, d. h. als Übernehmer einer akzessorischen Verbindlichkeit, oder als Garant sich — wenigstens für die hier vorliegende Frage — bedeuern würde oder inhaltlich verschieden wäre, braucht nicht untersucht zu werden. Wird auch im Rechtsverkehr zwischen Bürgschaft und Garantie nicht scharf unterschieden und ist daher da, wo rechtsgeschäftlich die eine oder andere Bezeichnung verwendet wird, diese allein nicht entscheidend für den Inhalt der übernommenen Verpflichtung, so ist doch die in einem nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassenen Reichsgesetz angeordnete Verbürgung des Reichs nach den §§ 765 flg. BGB. zu beurteilen, es sei denn, daß sich begründete Zweifel dagegen entweder allgemein aus der Eigenart staatlichen Eintretens für fremde Anleiheverpflichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften oder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes selbst herleiten ließen. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Auch die Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus einer Anleihe kann durch einen Dritten, und zwar sowohl durch eine Privatperson wie durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft, in der Form einer Pfandbestellung, einer Bürgschaft oder durch Übernahme einer Garantie

geleistet werden. Die letztere kann sich auf eine Verpflichtung gegenüber dem Schuldner beschränken. Sie braucht eine Haftung zu Gunsten der Anleihegläubiger nicht zu enthalten. Auch die Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Art. 73) sah die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs im Wege der Gesetzgebung vor, worunter auch der Bürgschaftsvertrag zu verstehen war (vgl. Freund a. a. O.). Es ergeben sich daher keinerlei Bedenken gegen die Auffassung, daß es sich hier um eine echte Bürgschaft handelt. Die im Schrifttum vertretene Meinung, daß privatrechtliche Garantien bei Staatsanleihen nicht möglich seien, ist abzulehnen. Sie wird auch vom Reich nicht geltend gemacht. Das Entstehen einer Bürgschaftsverpflichtung setzt voraus, daß der Bürge sie schriftlich gegenüber den Gläubigern der Anleihe eingeht (§ 765 BGB.). Diese Erklärung gegenüber den Gläubigern liegt in dem Ausdruck der Schuldverschreibungen, der das Reich als Bürgen der Anleiheverpflichtungen bezeichnet. Zweifel an der akzessorischen Natur der Verpflichtung des Reichs bestehen aber auch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 18. Mai 1908 nicht. Sie werden im Gegenteil durch sie beseitigt. Denn nach dem unbestrittenen Vortrage des Reichs enthielt der ursprüngliche Entwurf das Wort „Gewähr“, das jedoch noch in dem Entwurf selbst geflüchtig, um die Rechtslage zu kennzeichnen, durch das Wort „Bürgschaft“ ersetzt worden ist. Demgegenüber ist es ohne Bedeutung, wenn, wie der Kläger hervorgehoben hat, in den parlamentarischen und Kommissionsverhandlungen, selbst von dem zuständigen Regierungsvertreter, ständig das Wort Garantie verwendet worden ist. Denn auch die Bürgschaft ist eine Garantie in weiterem Sinne, und daß man sich durch den Gebrauch des Wortes Garantie hätte in Gegensatz zu dem Entwurf stellen wollen, ergeben diese Verhandlungen nicht.

Sind sonach die drei Schutzgebiete Hauptschuldner geworden, so hat sich hieran nichts dadurch geändert, daß das Reich durch Art. 119 des Versailler Vertrages zu Gunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet hat und daß diese nach Art. 22 (Völkerbundsatzung), Art. 257 Abs. 1 das. unter die Verwaltung der Mandatarmächte getreten sind. Denn da nach Art. 257 Abs. 2 alles dem Reich oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum zugleich mit den Gebieten selbst

auf die Mandatarmacht als solche übergeht und aus Anlaß dieses Übergangs keinerlei Zahlung oder Gutschrift zu Gunsten jener Regierungen zu leisten ist, so wäre nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Folge die, daß alle zu Lasten der Schutzgebiete eingegangenen Schulden Gebietsschulden geblieben wären, ein Standpunkt, der auch von beiden Parteien vertreten wird. Dieses Ergebnis soll nach Auffassung des Berufungsrichters zwar nicht für örtliche Verwaltungsschulden, wohl aber für die Anleiheverpflichtungen der Schutzgebiete durch Art. 257 Abs. 1 W. ausgeschlossen werden, weil nach dieser Bestimmung, „was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anlangt, . . . weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten übernimmt“. Zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinn dieser Bestimmung soll es nach Auffassung des Berufungsrichters entsprechen, daß die Anleiheverpflichtungen der Schutzgebiete aus der Haftung des Gebiets oder der Mandatarmacht ausgeschlossen sind.

Was den Wortlaut dieser Bestimmung anlangt, so steht schon bezüglich ihres Inhalts der Text der englischen und der französischen Fassung nicht im Einklang. Während die englische Fassung von „any portion of the debt of the German empire or States“, also von der Schuld Deutschlands oder der Deutschen Staaten spricht, enthält die französische Fassung die Worte „aucune partie de Service de la Dette de l'empire ou des états allemands“, spricht also von dem Schuldendienst Deutschlands oder der Deutschen Staaten. Daß durch keine dieser Wortfassungen die Schulden der Schutzgebiete selbst, als eigener Rechtspersönlichkeiten, erfaßt werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Und zwar läßt sich ein Unterschied auch nicht zwischen örtlichen Verwaltungsschulden und sogenannten Finanzschulden (Anleihen) machen, da diese zu Lasten der Schutzgebiete begeben sind, also hinsichtlich dieser primären Haftung weder Schulden des Reichs bilden noch durch dessen Schuldendienst abzuwickeln sind. Dem hält das Kammergericht entgegen, daß das Deutsche Reich überhaupt keine Anleihen für die Kolonien in eigenem Namen aufgelegt habe, daß daher in Art. 257 W. nicht die Anleihen des Reichs gemeint sein könnten. Diese Meinung ist insofern irrig, als nach § 4a Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892/18. Mai 1908 der Reichskanzler für den Fall, daß zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der

Schutzgebiete Darlehen des Reichs diesen zur Verfügung gestellt werden, ermächtigt worden ist, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen. Solche Darlehen sind den Kolonien mehrfach aus Anleihemitteln des Reichs zur Verfügung gestellt worden, die 1914 noch nicht abgedeckt waren (vgl. Schnee Koloniallexikon Bd. 3 S. 314). Die Deutsche Friedensdelegation hat nun in ihrer Note vom 29. Mai 1919 (Klaus-Röbiger Urkunden zum Versailler Vertrag Bd. 5 Teil I S. 475) das Verlangen gestellt, daß die abzutretenden Gebiete selbst mit den von ihnen aufgenommenen Verbindlichkeiten belastet blieben und daß der übernehmende Staat dem Deutschen Reiche alle Aufwendungen erstatte, die es zu Gunsten der betroffenen Schutzgebiete und ihrer Verwaltung gemacht habe. Die alliierten Mächte haben in ihrer Antwort vom 16. Juni 1919 (Klaus-Röbiger a. a. O. S. 606) darauf folgendes erwidert:

Elles ne sont pas d'avis que les colonies doivent supporter une partie quelconque de la Dette Allemande ni rester débitrices envers l'Allemagne des dépenses faites par l'administration impériale du protectorat. Elles estiment en effet qu'il serait injuste de faire peser sur les indigènes la charge de ces dépenses, qui paraissent avoir été faites surtout dans l'intérêt de l'Allemagne, et non moins injuste d'en faire assumer la responsabilité par les puissances mandataires, qui étant constituées fidéicommissaires par la Société des Nations ne tireront aucun bénéfice de ce fidéicommiss.

Hiernach haben die alliierten Regierungen, und zwar sowohl für die Gebiete selbst wie für die Mandatarmächte, die Übernahme der örtlichen Verwaltungsschulden der Schutzgebiete abgelehnt. Gleichwohl hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß diese Stellungnahme keinen Ausbruch in Art. 257 W. gefunden hat und daher auch nicht deutsches Reichsgesetz geworden ist. Nicht anders liegt es aber mit den Anleiheverpflichtungen der Schutzgebiete. Nicht einmal die Note der alliierten Mächte, geschweige denn der Art. 257, stellt klar, daß diese Anleiheverpflichtungen der Schutzgebiete nicht übernommen werden sollten. Die Note ist auch nicht deshalb auf die eigenen Anleihen der Schutzgebiete zu beziehen, weil das Reich, wie das Kammergericht meint, keine eigenen Anleihen für die Schutzgebiete aufgenommen habe. Denn sie kann bedeuten, daß die Gebiete — anders als die Mächte, an welche sonst deutsche Gebiete

abgetreten wurden und die nach Art. 254 BZ. einen Teil der Schuld des Reichs nach ihrem Stand vom 1. August 1914 übernahmen — keinen Teil der Dette Allemande, also der Schuld des Deutschen Reiches, auf sich nehmen wollten, also auch nicht einen Teil derjenigen Anleihen, aus denen vom Reich den Kolonien in deren Interesse Darlehen gegeben worden sind. Sollten die Alliierten von der irrümlichen Meinung ausgegangen sein, daß aus den Schutzgebietsanleihen ausschließlich oder in erster Linie das Reich hafte und nicht die Schutzgebiete selbst, so wäre das unerheblich. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urt. v. 27. Februar 1930 IV 910/28) kommt es für die Auslegung des Versailler Vertrages darauf an, was beide Teile gleichmäßig mit einer Vertragsbestimmung haben sagen wollen, und dafür kann nur der objektive Sinn der Bestimmung maßgebend sein. Zweifel in der Auslegung aber wenden sich gegen diejenige Partei, von der die Fassung herrührt. Da die Fassung des Art. 257, die nicht von Deutschland herrührt, zum mindesten solche Zweifel übrig läßt, so kann nicht anerkannt werden, daß durch ihn der Untergang der primären Haftung der Schutzgebiete aus deren Anleihen von 1908, 1909 und 1913 herbeigeführt worden sei. Diese Auffassung steht im Einklang mit RGZ. Bd. 113 S. 285, 286, wo der VI. (jetzt VII.) Zivilsenat — wenn auch nur nebenbei und für die Frage der reinen Verwaltungsschulden — ausgeführt hat, über die Frage der Haftung für die eigenen Schulden der Schutzgebiete sei durch Art. 257 BZ. nichts bestimmt worden und es sei daher vorerst von der Annahme auszugehen, daß das südwestafrikanische Schutzgebiet als Träger eigener Rechte und Pflichten fortbestehe und somit selbst Schuldner geblieben sei. Auch der III. Zivilsenat hat an seiner in RGZ. Bd. 105 S. 261/262 vertretenen Meinung, daß nach dem Versailler Vertrag die privatrechtlichen Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Schutzgebietes Deutsch-Ostafrika auf den annektierenden Staat (England) nicht übergegangen seien, in RGZ. Bd. 108 S. 298 insofern nicht festgehalten, als er dort (S. 300) anerkannt hat, daß sich die Bestimmung des Art. 257 BZ. nach Wortlaut und Sinn nur auf den Schuldendienst des Reichs und der Deutschen Staaten beziehe.

Die Haftung der Schutzgebiete für die Hauptschuld ist nach Auffassung beider Parteien auch nicht mit dem Inkrafttreten des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 (RGBl. II S. 83) er-

löschen. Auch das Kammergericht vertritt diese Ansicht. Es meint, daß dieses Abkommen für die vorliegenden Ansprüche deswegen nicht in Frage komme, weil es sich nur über die Forderungen des Deutschen Reichs verhalte. Dem ist im Ergebnis beizupflichten.

In Art. III B. a) dieses Abkommens ist folgendes bestimmt:

In Anwendung der Ziffer 143 des Sachverständigenberichts vom 7. Juni 1929 erklärt Deutschland . . . in den Grenzen der nachstehenden Aufzählung auf jeden, auf eine Zahlung oder einen Vermögensgegenstand gegen die Reparationskommission oder eine der das gegenwärtige Abkommen unterzeichnenden Gläubigermächte gerichteten Anspruch zu verzichten: . . .

1. . . .

2. . . .

3. Ansprüche wegen der von den früheren Deutschen Schutzgebieten ausgegebenen Anleihen.

In der deutschen Denkschrift zu diesem Abkommen (Materialien zu den Gesetzen über die Haager Konferenz vom 13. März 1930 S. 333, 334) ist hierzu folgendes ausgeführt worden:

Dabei vertraten die Gläubigermächte den Standpunkt, daß Deutschlands Verzicht sich auf alle Ansprüche, mochten sie solche des Staates oder solche von Privatpersonen sein, erstrecken müsse und daß er sein Gegenstück lediglich in der Anerkennung des Grundsatzes finde, nach dem die Annuitäten des Youngplans alle Ansprüche der Gläubigermächte und ihrer Staatsangehörigen aus dem Kriege grundsätzlich decken. Deutschland war bereit, den Verzicht auf Ansprüche des Staates für eigene Rechnung auszusprechen. . . . Dagegen hat Deutschland es abgelehnt, auch die Ansprüche für Rechnung deutscher Privatpersonen, insbesondere die Ansprüche auf Liquidationsüberschüsse, in den Verzicht allgemein einzubeziehen. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Annahme der deutschen These, daß der Verzicht auf bestimmt umschriebene Ansprüche beschränkt und unter die Bedingung der Gegenseitigkeit gestellt werden müsse. Der in Art. III . . . vorgesehene Verzicht umfaßt daher in erster Linie reine Staatsforderungen, zu denen auch die unter Nr. 2 aufgeführten Ansprüche des Reichs auf Erstattung der Debetfallen aus dem Ausgleichsverfahren gehören. Darüber hinaus ist nur auf 2 Gruppen von Ansprüchen verzichtet, und zwar einmal auf die noch nicht geregelten Ansprüche der

Kriegsgefangenen und auf die Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen. . . Was das rechtliche Schicksal der Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen angeht, so ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt, daß Deutschland für Schulden seiner ehemaligen Schutzgebiete nicht in Anspruch genommen werden kann. Von deutscher Seite ist der Standpunkt vertreten worden, daß die Mandatsgebiete für die Anleihen haften. Die Mandatsmächte haben dies stets abgelehnt. Selbst wenn aber die Mandatsmächte zu einer anderen Haltung hätten veranlaßt werden können, wären noch die Fragen zu klären gewesen, ob den Anleihen Goldcharakter zukommt und im Falle der Verneinung, ob sie aufzuwerten wären.

Diese Begründung ist nicht ganz durchsichtig und könnte immerhin Zweifel erwecken, ob nicht das Reich auf die Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen auch für Rechnung seiner Staatsangehörigen verzichtet hat und, wenn nicht, ob nicht wenigstens eine besondere völkerrechtliche Vereinbarung dahin zustande gekommen ist, daß die Mandatsgebiete für die Anleiheschulden nicht aufzukommen haben, wodurch die allgemeine völkerrechtliche Norm, wonach die Mandatsgebiete mit diesen Schulden belastet blieben, ausgeschlossen würde. Allein da die Begründung doch so viel ergibt, daß das Reich es einerseits abgelehnt hat, für Rechnung von Privaten allgemein zu verzichten, und andererseits auf der fortbauenden Haftung der Mandatsgebiete bestanden hat, so kann nur dem objektiven Sinn des Abkommens selbst ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden. Aus diesem Wortsinne ergibt sich jedenfalls nicht, daß das Reich einen privatrechtlichen Verzicht zu Lasten seiner Staatsangehörigen ausgesprochen hätte. Die gegenteilige Auffassung verbietet sich nicht allein deshalb, weil diese Staatsangehörigen — anders als sonst in internationalen Verträgen, wo ein solcher Verzicht beabsichtigt war — nicht genannt sind, sondern auch, weil nicht auf Ansprüche „aus“ den Anleihen, sondern „wegen“ der Anleihen verzichtet worden ist, woraus geschlossen werden kann, daß das Reich völkerrechtliche Ansprüche gegen die Unterzeichner des Abkommens wegen dieser Anleiheverpflichtungen aufgegeben hat. Sind demnach die privatrechtlichen Ansprüche der Anleihegläubiger — die ja auch nicht deutsche Staatsangehörige zu sein brauchten — durch den Verzicht des Reichs nicht berührt worden, weil sie nicht Gegenstand des Abkommens sind, so

ist auch die Auslegung nicht möglich, daß die Haftung der Mandatsgebiete, die überdies in dem Abkommen gar nicht berührt ist, vereinbarungsgemäß beseitigt worden sei.

Ist sonach anzunehmen, daß die Haftung der ehemaligen Deutschen Schutzgebiete für die Anleiheschulden weder infolge des Versailler Vertrags noch infolge des Gaager Abkommens erloschen ist, so könnte von einem Wegfall des Hauptschuldners nur gesprochen werden, wenn die Schutzgebiete — ohne daß eine Rechtsnachfolge eingetreten wäre — aufgehört hätten, als Träger eigener Rechte und Pflichten fortzubestehen. Das ist dem Versailler Vertrag nicht zu entnehmen. Denn mit seinem Inkrafttreten haben die ehemaligen Schutzgebiete nur aufgehört, in ihrer bisherigen Gestalt als Deutsche Schutzgebiete zu bestehen. Ihre Rechtspersönlichkeit als solche ist nicht dadurch erloschen, daß sie unter die Verwaltung fremder Mandatarmächte getreten sind. Die Gebiete haben also nur aufgehört, selbständige Gebilde des deutschen Rechts zu sein. Wären sie, wie der III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 105 S. 261 für Deutsch-Ostafrika angenommen hat, auf den annectierenden Staat übergegangen, so würde es weder an der Rechtsnachfolge fehlen, noch würde zufolge völkerrechtlicher Grundsätze die Haftung des Rechtsnachfolgers für die Schulden der annectierten Gebiete verneint werden können. Es kann daher die Frage offen bleiben, ob es sich bei der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Schutzgebiete ausnahmslos um eine Verwaltungszufession oder teilweise auch um eine Gebietszufession gehandelt hat.

Besteht sonach die Hauptschuld fort, so ist die vom Kammergericht bejahte Frage gegenstandslos, ob beim Wegfall des Hauptschuldners das Reich statt als Bürge nunmehr selbst als Hauptschuldner in Anspruch genommen werden könnte. Im Gegensatz zu dem Standpunkt des Kammergerichts ist sie übrigens für friedensmäßige Verwaltungsschulden der Schutzgebiete vom III., VII. und VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts verneint worden (RGZ. Bd. 113 S. 281 [286]; Urteile v. 9. Juli 1929 VII 637/28, 638/28 und v. 24. März 1930 VIII 33/30), und für die primäre Haftung des Reichs aus den Schutzgebietsanleihen würde nichts anderes zu gelten haben, da diese Haftung, wie diejenige für reine Verwaltungsschulden, nur die Schutzgebiete selbst trifft. Der Wegfall des Hauptschuldners würde daher nicht bewirkt haben, daß das Reich selbst Hauptschuldner geworden

wäre; er würde nur die Frage aufwerfen, ob damit auch die Bürgenverpflichtung als akzessorische Verbindlichkeit hinfällig geworden wäre.

Ist demnach von der Bürgenhaftung des Reichs auszugehen, so ist das Recht der Hauptschuld dafür maßgebend, was der Bürge zu leisten hat, das Recht des Bürgschaftsvertrages aber dafür, ob er zu leisten hat. Denn die Bürgschaftsverpflichtung wird nach § 765 BGB. durch einen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen abgeschlossenen Vertrag begründet, der vom Gesetz nach Form und Inhalt besonders geregelt ist, seine eigene tatsächliche und rechtliche Grundlage hat und insoweit selbständige Verpflichtungen erzeugt. Die Verpflichtung des Bürgen ist daher mit der Hauptschuld nicht identisch, sondern sie besteht neben ihr. Nur ist für sie als akzessorische Verbindlichkeit in der Regel der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 56; Bd. 73 S. 262). Der Bürge hat daher da zu erfüllen, wo er zur Zeit der Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung seinen Wohnsitz hatte (§ 269 BGB.). Danach ist das örtliche Recht, dem die Bürgschaftsverpflichtung des Reiches untersteht, das deutsche Recht.

Gegenüber dem Bürgschaftsanspruch des Klägers steht das Reich auch für den Fall, daß die Hauptschuld nicht erloschen sei, auf dem Standpunkt, daß die Trennung der Schutzgebiete vom Mutterland seine Befreiung von der Bürgenhaftung herbeigeführt habe. Voraussetzung für die Übernahme der Bürgschaft, so meint das Reich, sei seinerzeit die staatsrechtliche Zusammengehörigkeit zwischen dem Reich und den Schutzgebieten oder deren staats- und völkerrechtliche Stellung zum Reich gewesen; eine Trennung dieser Gebiete vom Mutterland habe für die damalige Anschauung außerhalb des Bereichs der Möglichkeit gelegen. Mit solchen Erwägungen läßt sich indes die Bürgenhaftung nicht verneinen. Sollten die Schutzgebietsanleihen auf dem Anleihemarkt zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen wie die Reichsanleihen untergebracht werden, so bedurfte es, da die Schutzgebiete allein primär haftbar sein sollten, einer Sicherung der Gläubiger durch das Reich. Aus diesem Grunde trat es als Bürge hinter die Schutzgebiete. Hätte das Reich zwar bürgen, seine Bürgschaft aber für den Fall ablehnen wollen, daß die Schutzgebiete vom Reich abgetrennt würden, so würde ein unter solchen Bedingungen erfolgtes Anleiheangebot mutmaßlich den Anleihekurs gedrückt haben. Denn Kriegsgefahren lagen in jenen Zeiten (1908, 1909, 1913)

auch für die damalige Betrachtung keineswegs fern. Wer daher solche Anleihestücke unter den Bedingungen des Reichsgesetzes vom 18. Mai 1908 erwarb, rechnete damit und durfte dem wirtschaftlichen Zweck der Bürgerschaft entsprechend damit rechnen, daß er jedenfalls so lange durch die Bürgerschaft des Reichs vor der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners geschützt sei, als dieser selbst noch haftete. Eine gegenteilige Auslegung des Bürgerschaftsvertrags, die wegen der Abtrennung der Gebiete vom Reich dieses von seiner Verpflichtung trotz Fortdauer der Haftung der Gebiete befreien würde, müßte sich entweder auf das Gesetz vom 18. Mai 1908 oder auf die Anleihebedingungen stützen können. Für eine solche Auslegung gibt dieses Gesetz keinerlei Anhalt. Nach ihm sind die Bürgerverpflichtungen diejenigen, die das Bürgerliche Gesetzbuch aufgestellt hat. Keine dieser Regeln steht der behaupteten Befreiung des Reichs zur Seite. Daß in den Anleihebedingungen etwas von jenem Gesetz Abweichendes vereinbart wäre, hat auch das Reich nicht behauptet. Es bedarf hier auch keiner Auseinandersetzung mit der von dem schweizerischen Völkerrechtslehrer Mejer-Walbing in Niemehers Zeitschrift Bd. 26 S. 426 vertretenen Auffassung — auf die sich das Reich beruft — daß nämlich im Falle einer Staatensukzession die Verpflichtung des Garanten einer Anleihe erlösche. Abgesehen davon, ob hier von einer Staatensukzession gesprochen werden könnte (vgl. Köhner in JW. 1923 S. 472; Gerstmeier das. 1931 S. 612 zu Nr. 30), behandelt Mejer-Walbing a. a. O. die Frage unter allgemeinen völkerrechtlichen Gesichtspunkten, während die Haftung des Reichs gegenüber den Anleihegläubigern nicht nach völkerrechtlichen Normen, sondern nach den unter deutschem Recht stehenden Bedingungen des Bürgerschaftsvertrags zu beurteilen ist.

Nach diesem Recht entscheidet sich auch die Frage, ob dem Reich die von ihm erhobene Einrede der Vorausklage zusteht. Diese Frage ist mit der Revision zu verneinen. Nach § 773 Abs. 1 Nr. 2 BGB. ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach Übernahme der Bürgerschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist. Diese Bestimmung ist hier entsprechend anzuwenden. Daß die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner durch ein nach Übernahme der Bürgerschaft eingetretenes Ereignis wesentlich erschwert

ist, weil er im Auslande belangt werden muß, bedarf keiner weiteren Erörterung. Insoweit besteht nicht nur Rechtsähnlichkeit, sondern Gleichheit des Tatbestandes. Da jedoch streng genommen nur eine natürliche Person einen Wohnsitz haben kann, ist die unmittelbare Anwendung der Vorschrift nicht möglich. Ihre entsprechende Anwendung verbietet sich nicht deshalb, weil, wie das Reich meint, bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht an die Möglichkeit einer Trennung der Schutzgebiete vom Reich gedacht worden sei. Denn die Gesetzesanalogie beruht darauf, daß wesensgleiche Tatbestände nach demselben Rechtsatz zu beurteilen sind, auch wenn die Gesetzesfassung nur den einen wesensgleichen Tatbestand trifft. Wie die natürliche Person, so hat auch eine juristische Person einen Mittelpunkt ihres Wirkens, und zwar entspricht der ständigen Niederlassung einer natürlichen Person an einem Ort bei der juristischen Person der Ort des Sitzes der Verwaltung. Da § 773 Abs. 1 Nr. 2 B.G.B. eine ausgesprochene Schutzbestimmung zu Gunsten der Gläubiger ist, so würde jeder innere Grund dafür fehlen, diesen Schutz zu gewähren, wenn der Hauptschuldner eine natürliche Person ist, ihn aber zu versagen, wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es müßte sich denn sagen lassen, diese verschiedene Behandlung der Gläubigerinteressen werde durch anderweitige Bestimmungen des Bürgerschaftsrechts gerechtfertigt; das ist aber nicht der Fall. Der Änderung des Wohnsitzes einer natürlichen Person entspricht bei einer juristischen Person die Änderung des Sitzes ihrer Verwaltung. Bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrages war die oberste Verwaltungsbehörde der Schutzgebiete der Reichskanzler als der verantwortliche Reichsminister, da die Ausübung der Schutzgewalt im Namen des Reichs dem Kaiser übertragen war. Die Schutzgebiete wurden im Rechtsstreit durch den Reichskanzler vertreten (RG. in SeuffArch. Bd. 52 Nr. 236 und in JW. 1902 S. 418 Nr. 4). Ob für örtliche Verwaltungsschulden ein anderes galt, braucht hier nicht untersucht zu werden. Auch für die im Wege der Reichsgesetzgebung zu Lasten der Schutzgebiete ausgegebenen Anleihen war der Reichskanzler diejenige Behörde, die den Schutzgebietsfiskus im Rechtsstreit vertrat. Dieser Fiskus hatte daher gemäß § 18 B.P.O. in Berlin Recht zu geben, während der Sitz der Verwaltung der Gebiete seit Inkrafttreten des Versailler Vertrags im Auslande liegt. Daher ist der Wohnsitzveränderung einer Privat-

person, die sich nach Übernahme der Bürgschaft durch Ortswechsel vom Inland ins Ausland vollzieht, bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die aus Anlaß der Verschiebung der politischen Grenzen erfolgte Veränderung des Verwaltungssitzes gleichzustellen, sofern nur der Hauptschuldner im Inlande nicht mehr zu belangen und dadurch eine wesentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung eingetreten ist.

Auch dem Bürgschaftsvertrage selbst ist, entgegen der Meinung des Reichs, kein dem entgegenstehender Parteilille zu entnehmen. (Wird näher ausgeführt.)

Auch die Hauptschuld untersteht, wie das Kammergericht zutreffend angenommen hat, deutschem Recht. Sie ist in Reichswährung begründet worden, und sie ist, gleichviel ob sie in Berlin oder in den unter deutscher Hoheit und unter deutschem Recht stehenden Schutzgebieten zu erfüllen war, nach deutschem Recht zu beurteilen. In gleicher Weise richtet sich daher die Frage der Aufwertung, die zum Inhalt der Schuld gehört, nach deutschem Recht. Die Tatsache, daß die Schutzgebiete vom Reich abgetrennt worden und unter die Verwaltung fremder Mandatarmächte getreten sind, hat nach deutschem internationalen Privatrecht die Anwendbarkeit fremden Rechts nicht herbeigeführt. Da sich jedenfalls der Kläger auch nach dieser Abtrennung weder einem fremden Recht unterworfen hat noch zur Zeit der Währungsproklamationen der fremden Mandatarmächte, auf die sich die Revision beruft, in einem früheren Schutzgebiet gewohnt hat und daher dem fremden Herrschaftsbereich nicht unterworfen war, so ist von der fortdauernden Geltung deutschen Rechts für die Hauptschuld auszugehen. Nur wenn beide Parteien zur Zeit des Erlasses dieser Proklamationen innerhalb des fremden Machtbereichs domiziliert gewesen wären oder sich dem neu eingeführten fremden Recht unterworfen hätten, könnte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendbarkeit dieser Proklamationen in Frage kommen (RGZ. Bd. 131 S. 41). Da ferner in den Schuldverschreibungen, wie das Kammergericht zutreffend und von der Revision nicht beanstandet angenommen hat, keine Goldobligationen verbrieft sind, sind für die Ansprüche gegen die Hauptschuldner nur die deutschen Aufwertungsgrundsätze maßgebend.

Wäre nach diesen Grundsätzen die Hauptschuld überhaupt nicht aufzuwerten, so müßte dies in der Regel auch dem Bürgen zugute

kommen (RGZ. Bd. 134 S. 126). Das Kammergericht hat jedoch den Einwand des Reichs, daß eine Aufwertung deshalb ausgeschlossen sei, weil in den Schuldverschreibungen eine abstrakte Verbindlichkeit verbrieft sei, für unbegründet erachtet, weil die Rechtsprechung nur für Geldscheine und Wechselforderungen die Aufwertung abgelehnt habe. Die Gründe, die für diese Ausschließung maßgebend gewesen seien, träfen aber für Forderungen aus Anleihen nicht zu. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Es ist zwar richtig, daß das Reichsgericht in RGZ. Bd. 110 S. 40 die Aufwertung einer Wechselforderung abgelehnt und diese Auffassung u. a. damit begründet hat, daß der Wechsel nur eine rein abstrakte Verpflichtung begründe. Ob dieser Umstand allein ausreichen würde, die Nichtaufwertbarkeit einer Wechselforderung zu begründen, ist hier nicht zu untersuchen. Richtig ist ferner, daß der erkennende Senat in RGZ. Bd. 114 S. 27 und Bd. 125 S. 275 ausgesprochen hat, daß die alten Banknoten, wenn sie als Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufzufassen sein sollten, wegen der abstrakten Natur des Schuldversprechens nicht aufzuwerten seien. Allein Wechsel und Schecks vertreten, ebenso wie die alten Banknoten, soweit diese nicht schon reine Geldzeichen geworden sein sollten, nach der Verkehrsanschauung die Stelle baren Geldes und sind daher nicht anders als dieses zu behandeln. Dagegen unterliegen Grundschulden, Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und Pfandbriefe privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Grundkreditanstalten nach den §§ 31, 33, 51, 47 AufwG. unter den dort genannten Voraussetzungen ungeachtet ihrer abstrakten Natur der Aufwertung. Es besteht daher auch da, wo weder diese Vorschriften noch das Anleiheabzugs-gesetz Anwendung finden, wegen der abstrakten Natur einer Anleihe-Schuldverschreibung kein Bedenken gegen ihre Aufwertung. Das ist vom erkennenden Senat schon in RGZ. Bd. 118 S. 370 und Bd. 126 S. 215 anerkannt worden.

Wie nun die Bürgschaftsforderung aufzuwerten ist, darüber hat sich das Kammergericht nicht ausgesprochen, da es eine Forderung gegen das Reich als Hauptschuldner annahm und sich daher nur mit deren Aufwertung zu befassen hatte. Irrig ist nicht nur die Auffassung, das Reich sei als Hauptschuldner zu betrachten, sondern rechtlich zu beanstanden sind auch die aufwertungsrechtlichen Grund-

sätze, welche der Vorderrichter für die Aufwertung der Hauptschuld anwendet. Er will die Aufwertung nach Lage des Einzelfalles nach freiem Ermessen bestimmen, wobei er vom Höchstfuß des § 63 Abs. 1 AufwG. ausgeht, weil der Kläger selbst vortrage, daß er die Anleihestücke zum Zwecke der Kapitalanlage schon vor dem Kriege erworben habe. Innerhalb dieser Höchstgrenze will der Berufungsrichter über eine Aufwertung von 10% nicht hinausgehen, jedoch soll dieser Prozentsatz wiederum nur in Betracht kommen, wenn der Kläger die Stücke zu dauernder Kapitalanlage erworben habe und im übrigen infolge seiner Mittellosigkeit auf die Einkünfte aus dieser Kapitalanlage angewiesen sei. Soweit damit dem Kläger 10% seiner Forderung offengehalten sind, ist er zwar nicht beschwert. Allein es kann, wie die Revision mit Recht geltend macht, hier nur eine schematische Aufwertung, die für alle Gläubiger gleichmäßig gilt, in Frage kommen.

Die Schuldverschreibungen des Klägers sind Teilbeträge größerer Anleihen aus den Jahren 1908, 1909, 1913. Stehen nun auch die Gläubiger solcher Teilschuldverschreibungen an sich dem Schuldner als Einzelpersonen gegenüber, so ergibt sich doch aus der Einheitlichkeit der Kreditaufnahme und aus den den Schuldverschreibungen aufgedruckten Bedingungen, daß die Teilbeträge, mögen sie auch nicht gleich hoch sein, doch nach dem Verhältnis ihrer Nennwerte gleichberechtigt wegen der Verzinsung und Tilgung sein sollen. Dieser vertragsmäßigen Gleichwertigkeit der einzelnen Teile der Anleihen entspricht es, daß über die Höhe der Aufwertung nicht je nach der Vermögenslage oder den sonstigen besonderen Verhältnissen der einzelnen Gläubiger verschieden entschieden werden kann, sondern nur gegenüber allen Gläubigern gleichmäßig. Wie im Aktienrecht die Aufwertung von rückständigen Einlagen auf Aktien nur schematisch, d. h. für alle betroffenen Aktionäre gleichmäßig erfolgen muß, weil die allgemeinen Aufwertungsgrundsätze, die eine besondere Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Schuldners verlangen, zurücktreten müssen hinter den das Aktienrecht beherrschenden Grundsatz von der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre (RGZ. Bd. 113 S. 156), so müssen hier die allgemeinen Aufwertungsgrundsätze, soweit sie eine Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Gläubigers erfordern, zurücktreten hinter die Besonderheit, daß die Eigenschaft der Schuldverschreibungen als Teile einer größeren Anleihe die

einheitliche Aufwertung verlangt. Das hat der erkennende Senat schon in RGZ. Bd. 117 S. 148 ausgesprochen, wo es sich um Teile eines Gesamtdarlehns handelte. Von dem Grundsatz der Gleichstellung aller Gläubiger einer Anleihe ist der Senat auch in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 126 S. 196 ausgegangen, die eine internationale Anleihe betraf (vergl. insoweit auch § 46 AufwG.).

Hiernach kann nicht in Frage kommen, daß ein Anleihegläubiger Aufwertung nach § 63 Abs. 1 AufwG., der andere nach § 242 BGB., also ohne Beschränkung auf den Höchstfuß des § 63 Abs. 1 AufwG., beanspruchen könnte. Darüber, ob etwa grundsätzlich alle Gläubiger Aufwertung nur nach § 63 Abs. 1 AufwG. verlangen könnten, hat sich das Kammergericht nicht ausgesprochen. Es hält diese Vorschrift für anwendbar, weil der Kläger nach seiner Behauptung die Stücke zum Zwecke der Kapitalsanlage vor dem Kriege erworben habe. Jedoch ist zu fragen, ob alle Ansprüche unterschiedslos als Vermögensanlage zu behandeln oder ob sie nach § 242 BGB. aufzuwerten sind.

Die Frage ist in ersterem Sinne zu beantworten. In der Rechtsprache war der Begriff der Vermögensanlage früher nicht gebräuchlich. Während die Dritte Steuerverordnung in § 1 Abs. 2 eine Anzahl von Ansprüchen ohne weiteres als Vermögensanlagen bezeichnete, sagt das Aufwertungsgesetz in den Absätzen 2 und 3 des § 63 nur, was nicht als Vermögenslage zu gelten hat, aber im 1. Absatz, der einen Höchstfuß für Vermögensanlagen vorschreibt, nicht, was eine Vermögensanlage sei. Nach rein objektiven Merkmalen ist der Begriff, der an sich ein wirtschaftlicher ist, bisher in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht bestimmt worden. Das Reichsgericht ist vielmehr ständig von einem subjektiven Merkmal, nämlich von dem Zweck des Geschäfts — von der Gläubigerseite aus gesehen — ausgegangen und hat jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken, die zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt ist, als Vermögensanlage angesehen. Danach müßte der Anspruch aus einer Schuldverschreibung als Vermögensanlage aufgefaßt werden, wenn sie der Inhaber zum Zwecke dauernder Kapitalsanlage erworben hat; anderenfalls müßte der Anspruch nach § 242 BGB. aufgemertet werden. Sollen aber die Gläubigerrechte aus einer Anleihe gleichmäßig bestimmt werden, so ist diese Unterscheidung nicht möglich. Anzuwenden ist vielmehr ausnahmslos § 63 Abs. 1 AufwG. Denn es ist, da es sich um eine langfristige Anleihe

handelt, anzunehmen, daß die Anleihestücke in der Hand der ersten Erwerber als Vermögensanlage zu betrachten sind, weil dies erfahrungsmäßig im Regelfalle den Absichten des Erwerbers entspricht. Danach ist, wie die Forderung gegenüber den ehemaligen deutschen Schutzgebieten, so auch die Bürgschaftsforderung gegen das Reich nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 AufwG. aufzuwerten, und zwar kommt auch für die Bürgenhaftung des Reiches nur eine gleichmäßige Aufwertung allen Gläubigern gegenüber in Frage.

Sollte hiernach etwa die Hauptschuld auf 25% aufzuwerten sein, was der Berufungsrichter zu ermessen haben wird, so würde daraus nicht folgen, daß auch der Bürge in dieser Höhe aufzuwerten hätte. Denn der erkennende Senat hat den Grundsatz der Akzessorietät der Bürgschaft bei der Frage der Aufwertung nicht festgehalten, sondern wiederholt ausgesprochen, daß nach den Grundätzen der Billigkeit, auf denen das Aufwertungsrecht wesentlich beruht, im Verhältnis des Bürgen zum Gläubiger ein Interessenausgleich vorzunehmen sei, wobei die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners außer Betracht zu lassen seien (so zuletzt im Ur. vom 21. Januar 1929 IV 631/28). Wie sich demnach der leistungsfähige Bürge u. U. nicht auf die beim Hauptschuldner etwa vorliegenden Abwertungsgründe berufen kann, so darf andererseits der in ungünstiger Vermögenslage befindliche Bürge geltend machen, daß er nicht in gleicher Höhe aufzuwerten brauche wie der leistungsfähige Hauptschuldner. Das gilt auch, wenn ein Staat der Bürge ist.

Kommt es sonach auf die Vermögensverhältnisse des Bürgen an, so ist die Meinung der Revision zwar richtig, daß die Schutzgebietsanlagen als Sicherung für den Regreßanspruch des Reiches nicht zu betrachten waren; gleichwohl ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht den Umstand mitberücksichtigt hat, daß diese Anlagen für das Reich entschädigungslos verloren gegangen sind. Denn dieser Verlust steht nicht außerhalb der zu beurteilenden Gesamtvermögenslage des Reiches, weil die entschädigungslose Abtretung der Schutzgebiete mit ihren Anlagen, obgleich sie selbständige Träger von Rechten und Pflichten waren, schon insofern auch das Reich traf, als ihm seine Aufwendungen für die Kolonien (Darlehen), wofür diese seine Schuldner geworden waren, nicht ersetzt worden sind. Dabei mag ganz davon abgesehen werden, daß die Finanzkraft von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika in den letzten

Jahren vor dem Kriege in unerwartet starkem Grade gewachsen war und deshalb der entschädigungslose Verlust dieser Kolonien, die anfangs Zuschußgebiete waren (vgl. Schnee Koloniallexikon Bd. 3 S. 312 fgl.), für das Reich eine Schwächung auch in vermögensrechtlicher Hinsicht in sich schloß.

Die Revision beanstandet sodann die Mitberücksichtigung der Regelung des Anleiheablösungsgesetzes. Auch darin ist ihr nicht beizutreten. Als Richtlinien bei der Aufwertung nach § 63 Abs. 1 AufwG. kommen zwar weder die Sätze jenes Gesetzes noch seine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubefiz in Betracht, die ja auch eine ungleiche Behandlung der Gläubiger zur Folge haben müßte. Das schließt indessen nicht aus, daß im Rahmen des § 242 BGB., der innerhalb der Grenzen des § 63 Abs. 1 AufwG. anwendbar bleibt, auch bei der Frage nach der Bürgenhaftung des Reiches der Umstand Berücksichtigung finden kann, daß die Not der Staaten und Gemeinden im Anleiheablösungsgesetz Anerkennung gefunden hat (vgl. RGUrt. vom 15. Mai 1931 IV 7/31).

Schließlich meint die Revision, die Bürgschaft sei gerade dazu bestimmt gewesen, den Kläger vor den Gefahren des Krieges zu schützen. Da die finanziell ungünstige Lage des Reiches eine Folge des Krieges, also gerade desjenigen Ereignisses sei, vor dessen nachteiligen Folgen der Kläger durch die Bürgschaft habe geschützt werden sollen, so entspreche es nicht dem Grundsatz des § 242 BGB., daß die Bürgschaftsschuld unter die Hauptschuld herabgesetzt werde. Dem ist nicht beizustimmen. Der wirtschaftliche Zweck der Bürgschaftsverpflichtung ist die Sicherung des Gläubigers für den Fall, daß der Schuldner nicht erfüllen wird. Die Verpflichtung des Reiches hat nur zum Inhalt, daß der Bürge den Gläubigern für die Markverbindlichkeiten des Hauptschuldners in der damaligen Reichswährung einstehen will. Es kann aber nicht darüber hinaus angenommen werden, daß sich der Bürge den Gläubigern verpflichtet hätte, alle Kriegsfolgen auf sich zu nehmen und diese auszugleichen. Das käme auf eine Goldobligation hinaus, die weder Gegenstand der Anleihe noch der Bürgschaft ist.

Welchen Aufwertungssatz der Berufungsrichter unter Beachtung vorstehender Grundsätze innerhalb der Grenzen des § 63 Abs. 1 AufwG. für die Bürgschaftsschuld des Reiches gemäß § 242 BGB. feststellen will, unterliegt seinem tatrichterlichen Ermessen; nur muß

dieser Satz einheitlich für alle Gläubiger festgestellt werden. Dabei wird, soweit eine Verurteilung zur Zahlung in Frage steht, der Einwand des Reiches nachzuprüfen sein, daß die im Besitze des Klägers befindlichen Anleihestücke nicht ausgelöst worden seien und daß daher der Hauptantrag der Klage schon wegen mangelnder Fälligkeit abgewiesen werden müsse.

Hiernach war das angefochtene Urteil nur insoweit zu bestätigen, als es die Klage in Höhe von 6000 RM. (75% des Nennbetrags der der Klage zugrunde liegenden Anleihestücke) abgewiesen hat. Im übrigen war es aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.